



Zucht- und Körordnung  
für Deutsche Spitze

Spezialzuchtgemeinschaft Deutsche Spitze  
der VdgB (BHG)-Zentralverband

## Zucht- und Körordnung für Deutsche Spitze

Zur Förderung einer einheitlichen Zuchtrichtung und zur Hebung des Rasse-Standards in Bezug auf Formwert und Leistung der Deutschen Spitze wurde für den Bereich der Spezialzuchtgemeinschaft für Deutsche Spitze folgende Zuchtordnung in Verbindung mit der in Zukunft für alle Spitze stattfindenden Ankörnung zu Zuchtzwecken von der Hauptversammlung am 20. Mai 1951 in Leipzig beschlossen:

Die Zucht- und Körordnung ist für alle Züchter Deutscher Spitze (ob organisiert oder nicht organisiert) maßgebend und in jeder Hinsicht bindend. Wer dagegen verstößt, verstößt sich gegen die gemeinsame Aufbauarbeit aller Spitze-Züchter und es wird daher für ihn das Zuchtbuch gesperrt.

### A. Zuchtordnung

1. Die Zuchttiere müssen vollkommen gesund sein und sich in einer guten Kondition befinden. Die Zuchtrüden müssen ein ausgesprochen gutes Geschlechtsgepräge besitzen (sie müssen zweihodig sein).

Ausschlaggebend für die Zuchtverwendung ist die mit Inkrafttreten der Zucht- und Körordnung einsetzende Ankörnung aller Deutschen Spitze.

## B. Körordnung

In Ergänzung der vorgenannten Zuchtordnung wird folgende Körordnung herausgegeben:

1. Ankörungen dürfen nur vorgenommen werden von einem Körmeister (Spezialrichter der Rasse) und einem ihm beistehenden Körgehilfen (Zuchtwart).
2. Körstage können von jeder Ortsvereinigung oder Arbeitsgruppe durchgeführt werden.  
Nach Übereinkunft mit einem Körmeister ist bei der Spezialzuchtgemeinschaft Deutsche Spitze die Genehmigung zur Abhaltung eines Körtages einzuholen.  
Es muß mit mindestens zehn Tieren zur Ankörung gerechnet werden.  
Nicht genehmigte Körstage werden nicht anerkannt.
3. Die Körgebühr beträgt für jedes Tier eines Mitgliedes DM 3.— und für jedes Tier eines Nichtmitgliedes DM 10.—.
4. Der Veranstalter eines Körtages (Körtag-Leiter) ist für die finanzielle und organisatorische Durchführung der Ankörung verantwortlich.  
Die Körungen sollen nach Möglichkeit mit einer Ausstellung oder Schau verbunden werden. Jedoch ist dabei zu beachten, daß der Körmeister nicht gleichzeitig richtet, da erfahrungsgemäß die Zeit für eine ordentliche Körung nicht ausreicht.
5. Fahrauslagen und Reisespesen sind dem Körmeister und seinen Gehilfen von der Körleitung zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß wir eine Liebhaber-Vereinigung sind, betragen dieselben:

Die reinen Fahrkosten per Bahn 3. Klasse und mindestens DM 10.— Tagegeld sowie entstandene Übernachtungsspesen.

6. Die Ankörung selbst geschieht nach den Richtlinien der aufgestellten Rassekennzeichen für Deutsche Spitze und einer vom Richterrat aufzustellenden Ausführungsbestimmung zu dieser Körordnung.

Auf die Größenverhältnisse der einzelnen Rasseschläge ist besonders zu achten.

Die Vorfahren der anzukörenden Tiere sind zu berücksichtigen. Z. B. dürfen Tiere, bei denen zu sehr mit den einzelnen Farbvariationen überkreuzt wurde, ohne dabei Rücksicht auf eine besondere Zuchtlinie zu nehmen, nicht angekört werden.

Fernerhin sind Tiere aus unbeabsichtigter In- oder Incestzucht abzukören.

Groß- und Wolfsspitze sind unbedingt mit auf Schärfe und Leistung zu prüfen. Wesensschwache Tiere dürfen nicht angekört werden.

Bis zur Anerkennung der großen Spitze als Schutzhunde müssen unbedingt Schärfe- und Wesensprüfungen bei Groß- und Wolfsspitzen durchgeführt und nachgewiesen werden, deren Richtlinien als Durchführungsbestimmungen erscheinen.

7. Eine erfolgte Ankörung hat eine Gültigkeit von 18 Monaten. Innerhalb dieser Zeit muß ein weiterer Körtermin aufgesucht werden, um für die nächsten 18 Monate angekört zu werden. Bei dreimal hintereinander ohne Unterbrechung erfolgter Ankörung hat die letzte Ankörung eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.

Nach Ablauf dieser Zeit ist das Tier erneut zur Ankörung vorzuführen.

Diese aufgestellten Richtlinien über die Bildung eines Richterrates und die Ausbildung von Richter-Anwärtern wurden von der Hauptversammlung angenommen und in Kraft gesetzt.

Leipzig, am 20. Mai 1951

Spezialzuchtgemeinschaft Deutsche Spitze  
der VdgB (BHG)-Zentralverband

Der Obmann: gez. NAUMANN

## **Spezialzuchtgemeinschaft Deutsche Spitze der VdgB (BHG)-Zentralverband**

Obmann: Wolfgang Naumann, Leipzig S 3, Richard-Lehmann-Straße 21, Telefon 3 59 58.

Zuchtbuchführer: Werner Prill, Berlin N 58, Rhinower Straße 7, Telefon 42 27 76.

Eintragungen, Zwingernamenschutz, Verkauf von Eintragungsformularen, Deckscheinen und der bis jetzt erschienenen Zuchtbücher.

Kassierer: Fräulein Ute-Sigrud Bergner, Lutherstadt-Wittenberg, Schillerstraße 28.

### **Arbeitsgruppe Berlin/Brandenburg:**

Obmann: Georg Filbrandt, Berlin N 58, Lythener Straße 28.

Schriftführer: Werner Prill, Berlin N 58, Rhinower Straße 7, Telefon 42 27 76.

Werbearbeit, An- und Abmeldungen, unentgeltliche Verkaufsvermittlung von Rassespitzen.

Kassierer: Herbert Thiel, Berlin N 4, Bergstraße 79.

Hauptzuchtwart: Gertrud Roemer, Berlin-Hohenschönhausen, Gr.-Leege-Straße 92 a.

Auskunft in allen Zuchtangelegenheiten, Nachweis von Deckrüden.

### **Arbeitsgruppe Mitteledeutschland (Sachsen und Sachsen-Anhalt):**

Obmann: Ernst Gäbel, Weißenfels, Roßbacher Straße 38.

Schriftwart und Kassierer: Hans Böhme, Weißenfels, Tagewerbener Straße 41 c, Telefon 2735

Werbearbeit, An- und Abmeldungen, unentgeltliche Verkaufsvermittlung von Rassespitzen.

Hauptzuchtwart für Sachsen: Gustav Albertus, Plauen i. Vgl., Rückertstraße 35.

Hauptzuchtwart für Sa.-Anhalt: Frau Hedy Bergner, Lutherstadt-Wittenberg, Schillerstraße 28.

Auskunft in allen Zuchtangelegenheiten, Nachweis von Deckrüden.

### **Arbeitsgruppe Thüringen:**

Obmann: Ernst Zetzmann-Juch, Schwarzenbrunn bei Eisfeld.

Schriftwart und Kassierer: Paul Wilhelm, Ernstroda, Kreis Gotha.

Werbearbeit, An- und Abmeldungen, unentgeltliche Verkaufsvermittlung von Rassespitzen.

Hauptzuchtwart: Paul Kozeny, Gera (Thür.), Am Ferberturm 24.

Auskunft in allen Zuchtangelegenheiten, Nachweis von Deckrüden.